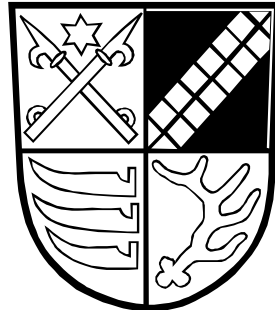


# Landkreis Oder-Spree



## Informationsblatt zu den förderfähigen Ausgaben

im Rahmen der

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung ambulanter sozialer Dienste**

und der

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im  
Bereich Psychiatrie und Suchthilfe  
(Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt)**

im Landkreis Oder-Spree

(Stand: August 2021)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Grundsätze.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Personalausgaben .....</b>	<b>4</b>
1.1. Zuwendungsfähige Personalausgaben .....	4
1.2. Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-P) .....	4
<b>2. Direkte Sachausgaben.....</b>	<b>5</b>
2.1. Vergütung für Fremdpersonal.....	5
2.2. Ehrenamt .....	6
2.3. Miete für Räumlichkeiten und Nebenkosten/Betriebskosten.....	6
2.3.1. Mietnebenkosten/Betriebskosten .....	6
2.3.2. Zuwendungsfähige Kosten bei Nutzung eines eigenen Gebäudes .....	7
2.4. Leasing .....	7
2.5. Ausstattung/Ersatzbeschaffung.....	7
2.6. Arbeitsmaterial.....	8
2.7. Reisekosten .....	8
2.7.1. Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges .....	8
2.7.2. Benutzung eines firmeneigenen bzw. geleasteten Dienstfahrzeuges.....	8
2.8. Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen.....	9
2.9. Fortbildung und Supervision .....	9
2.10. Sonstige Sachausgaben.....	9
<b>3. Indirekte Sachausgaben (Gemeinkosten).....</b>	<b>10</b>
<b>4. Nicht zuschussfähige Ausgaben.....</b>	<b>11</b>
<b>Rechtsquellenverzeichnis .....</b>	<b>12</b>

## Allgemeine Grundsätze

Ausgaben sind förderfähig, wenn sie zur Erfüllung des Zweckes notwendig und in der Höhe angemessen sind. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Ausgaben vor Projektbeginn sind nicht zuwendungsfähig.

Wird Personal oder werden Sachmittel nicht ausschließlich für die Projektdurchführung genutzt, ist nur der entsprechend auf das Projekt entfallende Anteil zuwendungsfähig. Entsprechende "Schlüssel" sind in der Antragstellung nachvollziehbar zu erläutern und im Rahmen der Abrechnung auf den Belegen zu vermerken.

Bei der Vergabe von Aufträgen/der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Zweckes sind die Vorgaben nach Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten. Soweit die Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt, sind bei Lieferungen und Dienstleistungen die vergaberechtlichen Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden (Nr. 3.1 ANBest-P i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung).

Nach § 14 Satz 1 UVgO können Leistungen **bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer** unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Bei der Anschaffung von Investitionen sind die Vorgaben nach Punkt 2.5 dieses Informationsblattes zu berücksichtigen.

Auch wenn das Vergaberecht im vorliegenden Fall keine Anwendung findet (Zuwendung  $\leq$  50.000 Euro), ist trotzdem dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Beschaffung von Lieferungen oder Dienstleistungen Rechnung zu tragen. Das kann z.B. durch den Vergleich von mehreren Angeboten oder Kostenvoranschlägen erfolgen, der im Einzelfall nachzuweisen ist.

Im Nachfolgenden werden Ausgabearten benannt und erläutert, die bei der Umsetzung von Projekten als notwendig angesehen werden können.

## **1. Personalausgaben**

### **1.1. Zuwendungsfähige Personalausgaben**

Ausgaben für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte des Projektträgers sind im Umfang des Einsatzes der Beschäftigten im Projekt zuwendungsfähig.

Zu den zuwendungsfähigen Personalausgaben zählen neben dem Bruttoarbeitsentgelt folgende Leistungen des Arbeitgebers:

- gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Umlage U1 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Umlage U2 Lohnfortzahlung bei Mutterschutz
- Umlage U3 Insolvenzgeldumlage
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Zuwendungsfähig sind daneben sowohl die tarifvertraglich vereinbarten als auch die im Rahmen einer tarifähnlichen/ortsüblichen oder haustariflichen Vergütung zusätzlich zu zahlenden Anteile des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersvorsorge sowie die Arbeitgeberbeiträge zu vermögenswirksamen Leistungen, gemäß § 23 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Darüber hinaus gehende freiwillige Leistungen des Arbeitgebers sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Abgeltung von Überstunden oder Mehrarbeit. Diese müssen im Rahmen der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

Zu jeder beantragten sozialversicherungspflichtigen Personalstelle muss eine Stellen-/ Tätigkeitsbeschreibung mit den Antragsunterlagen vorliegen/eingereicht werden. Aus der Stellenbeschreibung müssen die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeit für das Projekt (Prozentanteil / Stundenanzahl) eindeutig hervorgehen.

### **1.2. Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-P)**

Personalausgaben für im Projekt tätige Mitarbeiter/innen sind entsprechend ihres Einsatzes im Projekt zuschussfähig. Zuwendungsempfänger, die ihre Gesamtausgaben überwiegend (mehr als 50 %) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten, dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem jeweils anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Zuwendungen aus der öffentlichen Hand sind insbesondere die EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalmittel sowie die Mittel der Agentur für Arbeit und des Jobcenters.

Für die Bestimmung der vergleichbaren Tätigkeit sind die Qualifikation sowie die konkrete im Projekt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich.

Eine Förderung der Ausgaben ist in der Höhe derjenigen Beträge möglich, die bei einer Einordnung der betreffenden Personen nach dem anzuwendenden Tarifvertrag anfallen würden. Der den anzuwendenden Tarifvertrag übersteigende Teilbetrag ist nicht förderfähig und darf bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden.

## **2. Direkte Sachausgaben**

### **2.1. Vergütung für Fremdpersonal**

Bei der Beschaffung von Fremdpersonal ist Nr. 3 der ANBest-P bzw. sind die besonderen Festlegungen in den Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide zu beachten.

Grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind Vergütungen an Vorstandmitglieder oder Geschäftsführer/innen des Trägers und an Mitarbeiter/innen, die beim Träger angestellt sind.

Die Höhe der Vergütung für Fremdpersonal bemisst sich nach Qualifikation und Einsatzinhalt und muss die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigen. Der Umfang von notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten ist separat auszuweisen.

In Abhängigkeit von der zu vergebenden Leistung gelten grundsätzlich die folgenden Vergütungsstufen: Zeiteinheit (ZE) = 60 Minuten

bis zu 16,25 €/ZE	Leistungen, die keine spezielle Ausbildung erfordern
bis zu 19,40 €/ZE	Leistungen, die eine abgeschlossene Berufs- oder Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern
bis zu 31,25 €/ZE	Leistungen, die eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern
bis zu 50,00 €/ZE	Leistungen, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern

Die Zeiteinheiten können auch anteilig oder für das Mehrfache vereinbart werden. Die Beträge stellen Obergrenzen je Stufe dar. In den Stufen sind weitere Abstufungen nach Qualifikation und Einsatzinhalt erforderlich.

Soweit eine Person in einem oder mehreren Vorhaben eines Antragstellers mit hohem Stundenvolumen eingesetzt wird, ist das Ausschöpfen der Obergrenzen regelmäßig nicht angemessen.

Die oben genannten Beträge sind Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer.

Mit der Vergütung sind, sofern der besonders begründete Einzelfall es nicht anders erfordert, alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

Mindestanforderung an Verträge für Fremdpersonal:

- Vertragspartner, Vertragsgegenstand (Inhalt/Projektbezug, Leistungszeitraum)
- Leistungsumfang (Stunden/Tagewerke...), Vergütung (Stundensatz, Tagessatz, ...)
- Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschriften

## **2.2. Ehrenamt**

Sofern Ehrenamtliche in der Maßnahme eingesetzt werden, können dafür Aufwandsentschädigungen in dieser Ausgabeposition kalkuliert werden.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Nebentätigkeit

- für gemeinnützige Zwecke
- ohne Gewinnerzielungsabsicht
- nicht zur Deckung des Lebensunterhalts

Mit der „Aufwandsentschädigung“ sollen die tatsächlichen Auslagen/Aufwendungen, die dem Ehrenamtlichen im Zusammenhang mit dem Einsatz im Projekt entstehen, abgegolten sein (Fahrtkosten, Telefon etc.).

## **2.3. Miete für Räumlichkeiten und Nebenkosten/Betriebskosten**

Ausgaben für Mieten von Räumlichkeiten und Nebenkosten (Heizung, Reinigung, etc.), die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme durch die Anmietung von Räumen und Nebenräumen entstehen, sind grundsätzlich zuschussfähig.

Bei Neuanmietungen sind Angebote einzuholen und der örtliche (Gewerbe)Mietspiegel (wenn vorhanden) zu berücksichtigen.

Bei anteiliger Nutzung für das Projekt ist nur der für das Projekt genutzte Teil des Mietgegenstandes förderfähig. Die rechnerische Ermittlung des für die Förderung in Frage kommenden anteiligen Betrages ist mit der Abrechnung nachvollziehbar darzustellen.

Ausgaben für Nebenflächen/Nebenräume wie die Nutzung von Fluren, Toiletten, Teeküchen, Pausenräume, Umkleieräume, Lehrerzimmer (Miete/Abschreibungen und Nebenkosten) sind förderfähig, soweit ein direkter Projektbezug begründet ist.

### **2.3.1. Mietnebenkosten/Betriebskosten**

Daneben sind auch die Ausgaben für die Betriebskosten (Nebenkosten) förderfähig. Hier ist der wie bei der Miete ermittelte Projektanteil zu berücksichtigen. Betriebskosten sind anteilige Kosten, die sich aus der Bewirtschaftung der Räume ergeben und in der Regel pro Quadratmeter oder nach Verbrauch ermittelt und entsprechend der angemieteten Flächen umgelegt werden.

Unter Mietnebenkosten/Betriebskosten können u.a. anteilig abgerechnet werden:

- Heizung
- Wasser/Abwasser
- Strom
- Reinigung
- Schornsteinreinigung (Service)
- Müllabfuhr
- Grundsteuer
- Hausmeister(service)
- Aufzugskosten
- Winterdienst

### **2.3.2. Zuwendungsfähige Kosten bei Nutzung eines eigenen Gebäudes**

Bei der Nutzung eines eigenen Gebäudes sind allein die Betriebs- und Nebenkosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten zuwendungsfähige Ausgaben; Kosten für Modernisierung sind nicht zuwendungsfähig. Eine kalkulatorische Miete ist nicht zuwendungsfähig.

### **2.4. Leasing**

Leasingraten, die in einem Projekt durch das Leasing von Wirtschaftsgütern entstehen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Leasingnehmer müssen nachweisen können, dass das Leasing des Gegenstandes zur Projektumsetzung notwendig ist und gegenüber der Anmietung die kostengünstigere Methode ist.

Werden Leasingobjekte nicht ausschließlich für die Projektdurchführung genutzt, ist nur der entsprechend anfallende Anteil zuwendungsfähig.

Die im Projektzeitraum von Leasingnehmern gezahlten Leasingraten bilden die zuschussfähigen Ausgaben und müssen durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden. Vergleichsangebote sind einzuholen.

Leasing-/Mietverträge müssen ohne Kaufoption abgeschlossen werden.

Aus Konditionen des Leasingvertrages entstehende Vorteile für den Zuwendungsempfänger, z. B. durch die Kombination hoher Leasingraten mit einem geringen Restwert und die Übernahme des geleasteten Gegenstandes durch den Zuwendungsempfänger am Ende der Leasinglaufzeit, können bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.

### **2.5. Ausstattung/Ersatzbeschaffung**

Eine Investition ist eine langfristige Bindung finanzieller Mittel in Vermögensgegenstände und betrifft somit das Anlagevermögen. Die für eine Investition getätigten Ausgaben werden als Investitionskosten bezeichnet und sind nach Punkt 5.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste und der Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt im Landkreis Oder-Spree nicht zuwendungsfähig (siehe auch Punkt 4 dieses Informationsblattes).

Ausnahmsweise können zur Projektumsetzung notwendige Sachgüter in Form eines Kaufes angeschafft werden, wenn sie die Anforderungen an abschreibbare Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen.

Daraus ergeben sich zusammengefasst die nachfolgenden Anforderungen an die Förderfähigkeit des zur Projektumsetzung notwendigen Sachgutes:

- abnutzbar (nicht abnutzbar ist z. B. Grund und Boden),
- beweglich (nicht beweglich sind z. B. Immobilien oder Patente) und
- selbstständig nutzbar (nicht selbstständig nutzbar ist z. B. eine PC-Maus ohne PC)
- Anschaffungskosten i. H. v. bis zu 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer bzw. 952,00 Euro mit Umsatzsteuer

Der Zuwendungsempfänger ist nach Nr. 4 der ANBest-P zur sorgsamem Behandlung der angeschafften/hergestellten Gegenstände verpflichtet. Die Gegenstände müssen bis zum Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung dem Projekt zur Verfügung stehen. Eine vorherige anderweitige Verfügung über die Gegenstände durch den Zuwendungsempfänger ist nicht erlaubt.

Bei anteiliger Projektnutzung der Gegenstände ist eine anteilige Ausgabenbuchung erforderlich. Ausstattungsgegenstände, die zum allgemeinen Geschäftsbetrieb gehören bzw. keinen direkten Bezug zum Projekt haben, sind nicht förderfähig.

## **2.6. Arbeitsmaterial**

Hierzu zählen Sachmittel, deren Anschaffung in der Projektlaufzeit liegt und die für die Maßnahmen-durchführung notwendig sind.

Hierunter fallen u. a.:

- Im Zusammenhang mit der inhaltlichen Umsetzung notwendige Verbrauchsmaterialien
- Büromaterial, Arbeits- und Schulungsmaterial
- Papier, Schreibmaterial, ...
- allgemeines Dokumentationsmaterial, ...
- Fachliteratur, Zeitschriften
- Porto

## **2.7. Reisekosten**

Ausgaben für projektnotwendige Reisen des im Projekt eingesetzten Personals sind zuwendungsfähig. Es können Fahrtkosten, Übernachtungsgelder und Tagegelder bis zur Höhe der durch das Bundesreisekostengesetz (BRKG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (BbgBRKGVwV) anrechenbaren Beträge erstattet werden.

In Bezug auf die Fahrtkosten ist folgende Unterscheidung zu beachten:

### **2.7.1. Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges**

Das BRKG lässt bei privaten Kraftfahrzeugen keine Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben zu. Die Anwendung der Kilometerpauschale in Höhe der Werte nach dem BRKG in der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung ist zu beachten.

### **2.7.2. Benutzung eines firmeneigenen bzw. geleasteten Dienstfahrzeuges**

Bei Dienstwagen gibt es die Möglichkeit der Nutzung der Kilometerpauschale oder eine Abrechnung auf Kostenbasis.

Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt auf Grundlage der Jahresfahrleistung:

- Kosten für Treib- und Schmierstoffe
- Wartung und Reparatur
- Haftpflichtversicherung
- KFZ-Steuer
- Leasingkosten

Es ist eine anteilige Abrechnung über die im Projekt gefahrenen Kilometer vorzunehmen. Als begründende Unterlage ist ein Fahrtenbuch für jedes Dienstfahrzeug zu führen. Diese „üblichen“ Kosten werden sonst auch von der oben genannten Kilometerpauschale abgedeckt und können dann bei Inanspruchnahme der Pauschale nicht noch gesondert geltend gemacht werden. Eine Vermischung von beiden Ansätzen ist ausgeschlossen.

Die Feststellung eines erheblichen dienstlichen Interesses im Rahmen einer Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG i. V. m. BbgBRKGVwV ist auf Anforderung durch den Zuwendungsgeber nachzuweisen/einzureichen.

Ausgaben für die regelmäßigen Fahrten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter vom Wohn- zum Arbeitsort sind nicht zuwendungsfähig.



## **2.8. Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen**

Unter diese Position fallen alle direkt mit der Projektdurchführung zusammenhängenden Ausgaben um die Öffentlichkeit auf die Projektdurchführung und erarbeiteten Ergebnisse aufmerksam zu machen sowie Ausgaben zur Bekanntmachung der Angebote.

Daneben sind Maßnahme bezogene Ausgaben für die Kommunikation wie z.B. Telefon, Internet, usw. zuwendungsfähig.

Bewirtungsausgaben sind nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Oder-Spree in angemessener Höhe zuwendungsfähig. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn die Bewirtungsausgaben für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen mit Externen (keine Projektmitarbeiter/innen und sonstige Mitarbeiter/innen des Zuwendungsempfängers, die nicht im Projekt eingesetzt sind) anfallen und eine Teilnehmerliste mit den Unterschriften aller Teilnehmenden vorgelegt werden kann.

## **2.9. Fortbildung und Supervision**

Diese Ausgaben für das eingesetzte Personal müssen notwendig sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

## **2.10. Sonstige Sachausgaben**

Sonstige Sachausgaben sind solche Ausgaben, welche direkt dem Projekt zugeordnet werden können, aber nicht unter die vorherigen Ausgabenpositionen fallen.

### 3. Indirekte Sachausgaben (Gemeinkosten)

Die Gemeinkostenpauschale wird mit dem Ziel eingeführt, den Aufwand für das Geltendmachen, den Nachweis und die Prüfung von Ausgaben für den Zuwendungsempfänger und den Zuwendungsgeber zu verringern.

**Gemeinkosten können bis zu einer Höhe von fünf Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben innerhalb der Sachausgaben anerkannt werden. Bei Abrechnung der Gemeinkostenpauschale können die von der Pauschale umfassten Positionen nicht gesondert abgerechnet werden (Entweder einzelne indirekte Sachausgaben oder Gemeinkostenpauschale).**

Die von den Gemeinkosten abgedeckten indirekten Ausgaben brauchen weder bei der Einreichung des Zwischennachweises oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis oder bei einer Prüfung belegt zu werden. Der Landkreis Oder-Spree prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen Personalausgaben und akzeptiert - wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind - ohne weitere Prüfung die indirekten Ausgaben in entsprechender Höhe.

Der so ermittelte Betrag deckt alle Ausgaben ab, die dem Zuwendungsempfänger neben den Personalausgaben und den direkten Sachausgaben entstehen.

Unter die Pauschale für indirekte Sachausgaben fallen insbesondere:

- Ausgaben für Personal außerhalb des Projektes (Gehälter, Bezüge, Sonderzahlungen, Sozialabgaben, Berufsgenossenschaft und die Betriebsumlagen) für die Geschäftsführung, das Rechnungs- und Personalwesen, die allgemeine Verwaltung und für die Lohnbuchhaltung
- anteilige Ausgaben für Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung für Räumlichkeiten der Geschäftsführung, das Rechnungs- und Personalwesen sowie der allgemeinen Verwaltung und für die Lohnbuchhaltung
- Hard- und Software der IT-Infrastruktur (z. B. Netzwerktechnik, allgemeine Bürosoftware und Betriebssysteme inkl. der Installations- und Wartungskosten; nicht darunter fällt Hardware für das im Projekt eingesetzte Personal)
- Ausgaben für Qualitätsmanagementsysteme
- Allgemeines Informationsmaterial (z. B. Newsletter, Visitenkarten) des Zuwendungsempfängers sowie nicht ausschließlich projektbezogene Web-Präsenzen
- Ausgaben für Mitgliedschaften in Kammern und Verbänden
- Ausgaben für Wirtschaftsprüfung, Versicherungen, Steuern/Abgaben und (freiwillige) Beiträge zu Berufsverbänden
- Bankgebühren
- Ausgaben für Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Brandschutz

Der mit den Gemeinkosten generierte Pauschalbetrag für ein Projekt ist letztendlich von der Höhe der abgerechneten, nachgewiesenen und anerkannten zuwendungsfähigen Personalausgaben abhängig.

#### **4. Nicht zuschussfähige Ausgaben**

Nicht zuschussfähig sind u. a.:

- Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Kosten für Baumaßnahmen (einschließlich Bauleistungen i. S. d. § 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A))
- Investitionskosten
- kalkulatorische Kosten
- bei Vorsteuerabzugsberechtigung die Mehrwertsteuer
- Gewährte Skonti, Rabatte, Gutschriften z. B. Payback-Karte
- Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten
- Rückstellungen, Kautionen, Gesellschaftseinlagen, Provisionen
- Sollzinsen, Schuldzinsen, Bußgelder, Geldstrafen, Trinkgelder, Prozesskosten
- Ausgaben, wenn sie fachlich sowie inhaltlich keinen Maßnahme- und Projektbezug aufweisen können
- Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden
- Ausgaben, die keinen Zahlungsfluss aufweisen
- Ausgaben, die nicht notwendig und angemessen sind und für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert werden kann
- Ausgaben für Leistungen, die außerhalb des Durchführungszeitraums erbracht wurden

## **Rechtsquellenverzeichnis**

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 15 zu Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung), zuletzt geändert im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 47 vom 27. November 2019.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) vom 2. August 2005 (ABl./05, [Nr. 36], S. 870), zuletzt geändert durch Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (5. ÄndBbg BRKGVwV) vom 1. Oktober 2020 (ABl./20, [Nr. 43], S. 991).

Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250).

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2993).

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der Fassung vom 31. Januar 2019.

Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017.

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl./16, [Nr. 35], S. 870), zuletzt geändert durch Erlass des MdFE vom 11. Dezember 2020 (ABl./21, [Nr. 2], S. 46).